

Revision des Zollvertrages zustande gekommen<sup>93</sup>. Damit liegen die Voraussetzungen für einen *EWR-Beitritt* Liechtensteins vor.

## 2. Konzept der parallelen Verkehrsfähigkeit

Bei einem EWR-Beitritt wird Liechtenstein gleichzeitig zwei Wirtschaftsräumen angehören, die für manche Produkte unterschiedliche Produktvorschriften kennen. So dürfen in der Schweiz gewisse EWR-Waren nicht in Verkehr gebracht werden, während andererseits der EWR für gewisse Schweizer Waren verschlossen bleibt.

Im Zentrum des neuen Zollvertrages steht das von liechtensteinischer Seite entwickelte Konzept der *parallelen Verkehrsfähigkeit*. Es besagt, dass in Liechtenstein "Waren mit unterschiedlichem Rechtsstatus zirkulieren und nach unterschiedlichem Recht hergestellt und vertrieben werden können..... Die Rechtsunterschiede bei den Waren lassen sich insbesondere in einen tarifären Bereich (Beispiele: unterschiedliche Zollansätze) und in einen nichttarifären Bereich (Beispiele: unterschiedliche Gift-, Pflanzenschutz-, Arzneimittelgesetzgebungen) gruppieren"<sup>94</sup>. Waren mit ausschliesslicher EWR-Präferenz sind gegenwärtig bestimmte Fische, Kork und Flachs. Hier bestehen Zollunterschiede bei der Einfuhr nach Liechtenstein. Im Geltungsbereich des Freihandelsabkommens Schweiz-EU ist die Erhebung von Zöllen auf diese Waren erlaubt. Im EWR-Staat Liechtenstein sind Zölle und Abgaben gleicher Wirkung verboten. Für besonders sensible Bereiche wie landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Lebensmittel, Veterinärrecht und Alkoholmonopolgebühren gilt nach wie vor Zollvertragsrecht. Hier ist das Rechtsgefälle Schweiz-EWR noch relativ gross<sup>95</sup>. Liechtenstein hat insoweit besondere Übergangsregelungen für die Übernahme des EWR-Rechts eingeräumt bekommen.

<sup>93</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates über die Anpassung des Zollvertrags, 662.

<sup>94</sup> Botschaft des Bundesrates über die Anpassung des Zollvertrags, 669.

<sup>95</sup> Botschaft des Bundesrates über die Anpassung des Zollvertrags, 669.